

Federf. Stadtamt: Amt für Familie, Jugend und Soziales

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Jugendhilfeausschuss	Beigeordneter/Stadtkämmerer Hommel	08.04.2008	7
Ratssitzung	Bürgermeister Roland	24.04.2008	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Tagespflege

a) Förderrichtlinien

b) Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Leistung:

Die Kindertagespflege hat nach Novellierung des SGB VIII durch das Tagesbetreuungs-
ausbaugesetz (TAG) zum 01.01.05, das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und
Jugendhilfe (KICK) zum 01.10.05 und das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von
Kindern (KiBiz) zum 01.08.2008 einen neuen Stellenwert erhalten. Der öffentliche Träger
der Jugendhilfe muss ein angemessenes Angebot, sowie Qualität und Finanzierung ga-
rantieren.

Die Kindertagespflege soll eine verlässliche, qualifizierte und flexibel auf die Bedürfnisse
von Familien reagierende Angebotsform neben den Kindertageseinrichtungen sein. Sie
soll einen Beitrag leisten zur frühen Erziehung und Bildung von Kindern und zur Realisie-
rung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Bis zum Jahr 2010 ist neben Plätzen in Ta-
geseinrichtungen eine ausreichende und bedarfsgerechte Zahl von Tagespflegeplätzen
vornehmlich für unter Dreijährige bereitzustellen. Dies setzt die Verfügbarkeit von qualifi-
zierten Tagespflegepersonen in ausreichender Anzahl voraus. Hierzu gehört auch eine
angemessene Vergütung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzu-
setzen. Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGB VIII die Er-
stattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entste-
hen und einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung. In der
Gesetzesbegründung zum TAG wird unter anderem ein durchschnittlicher Stundensatz
von 3,00 € pro Kind für Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung genannt.

Da die Geldleistung für Sachaufwand und Förderungsleistung in Gladbeck erheblich unter
dem kalkulierten Stundensatz von 3,00 € liegt (bei Betreuung von 40 Std. wöchentl. = 1,85
€, bei 35 Std. = 1,70 €) und an die Qualifikation der Tagespflegepersonen höhere Anforde-

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

rungen gestellt werden, ist eine angemessene Vergütung nicht gegeben. Ohne eine deutliche Erhöhung der Geldleistung ist ein Ausbau der Kindertagespflege als gleichwertige, ergänzende Betreuungsform zu Kindertageseinrichtungen nicht möglich, da geeignete Pflegepersonen nicht in erforderlichem Umfang geworben werden können.

In Anlehnung an die Gesetzesbegründung des TAG soll die Geldleistung nach Stundensätzen und nicht wie bisher nach Zeitstufen erfolgen. Um einen Anreiz zur Weiterqualifizierung der Pflegepersonen zu schaffen, sollen unterschiedliche Stundensätze zur Anerkennung der Förderleistung entsprechend der Qualifikation geschaffen werden. Der Anteil für die Erstattung der Sachkosten bleibt dabei gleich.

Die Stundensätze – aufgeteilt nach Sachkosten und Förderleistung – wurden in Anlehnung an die in den Städten Gelsenkirchen, Bottrop und Herten geleisteten Stundensätze festgelegt. Die Stadt Herten zahlt Stundensätze in gleicher Höhe, die Städte Gelsenkirchen und Bottrop zahlen in der 2. Stufe 0,50 € weniger für die Förderleistung.

In **Stufe 1** sollen die Personen eingestuft werden, die den Nachweis über eine anerkennungsfähige Basisqualifizierung erbringen können bzw. eine verbindliche Erklärung zur Teilnahme abgeben.

In **Stufe 2** werden die Personen eingestuft, die sowohl eine Basis- als auch laufende Aufbauqualifikationen nachweisen können, pädagogische Vorbildungen werden individuell angemessen berücksichtigt.

Folgende Stundensätze sollen ab dem 01.08.2008 geleistet werden:

	Sachkosten	Förderleistung	gesamt
Stufe 1	1,30 €	1,70 €	3,00 €
Stufe 2	1,30 €	2,70 €	4,00 €

Nach diesen Beträgen ergeben sich monatliche Geldleistungen nach **Anlage 1**, welche im Rahmen von Förderrichtlinien festgesetzt werden sollen.

Landeszuschuss (§ 22 KiBiz)

(1) Das Land zahlt dem Amt für Familie, Jugend und Soziales für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 725 €, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 21 gewährt wird.

(2) Der Landeszuschuss setzt eine Bestätigung des Amtes für Familie, Jugend und Soziales voraus, dass

1. die Tagesmutter oder der Tagesvater das Kind regelmäßig mehr als 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
2. die Tagesmutter oder der Tagesvater eine Qualifikation im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 nachweisen kann,
3. für die Ausfallzeiten der Tagesmutter oder des Tagesvaters vom Amt für Familie, Jugend und Soziales eine gleichermaßen geeignete Betreuung sichergestellt wird,
4. die Tagesmutter oder der Tagesvater von einem Träger der Jugendhilfe oder von einem sonstigen Träger im Sinne des § 4 Abs. 3 vermittelt worden ist und

5. die Tagesmutter oder der Tagesvater nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist.

Heranziehung

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege können nach § 90 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 23 KiBiz Kostenbeiträge festgesetzt werden. Das Land hat hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht, sondern die Kommunen ermächtigt, Elternbeiträge selbst festzulegen durch Ortssatzung. Diese muss eine soziale Staffelung vorsehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit berücksichtigen.

Im Sinne einer einheitlichen Verfahrensweise werden die Kostenbeiträge für die öffentlich geförderte Kindertagespflege in Anlehnung an die Systematik der Beitragstabelle für Kindertageseinrichtungen festgesetzt. Für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens, den Erlass von Beiträgen sowie der Geschwisterregelung gelten die Regelungen für Kindertageseinrichtungen entsprechend.

Beitragstabelle für die Kindertagespflege in Anlehnung an die Elternbeiträge Kindergarten siehe **Anlage 2**.

Die entworfenen Förderrichtlinien (Anlage 3) sowie die Satzung (Anlage 4) sollen zum 01.08.2008 in Kraft gesetzt werden.

Für durchschnittlich 30 Kinder in 2008 sind ein Aufwand von rd. 105.000 € und ein Ertrag von rd. 7.800 € kalkuliert. Die Mittel reichen voraussichtlich auch nach der Verabschiedung der Förderrichtlinien und der Elternbeitragssatzung aus. In Zukunft ist jedoch mit einer Steigerung der Fallzahlen und somit auch höheren Zuschüssen zu rechnen. Bei jährlichen Zuschüssen von rd. 2.500 € je Kind ist die Tagespflege deutlich preiswerter als die Erziehung und Bildung von Kindern in Kindertagesstätten. Mit einer wachsenden Inanspruchnahme der Tagespflege wird mittelfristig der Zuschussbedarf für die Kindertagesstätten sinken.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

siehe Vorlage

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die Förderrichtlinien und die Elternbeitragssatzung für die Betreuung von Kindern in der Tagespflege werden mit Wirkung vom 01.08.2008 in Kraft gesetzt. Sie gelten zunächst bis zum 31.07.2009.

Der Bürgermeister

- U. Roland -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: